

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	10.06.2013
Rat	18.06.2013

Beschluss:

Der Rat beschließt die in der Anlage 2 aufgeführten Änderungen der Hauptsatzung der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2014

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	<u>252,00</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einer Entscheidung vom 19.02.2013 § 20 Absatz 1 Satz 3 der Hauptsatzung wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheitsgebot für unwirksam erklärt. Ein Verweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung ist hier ausreichend. An der bisherigen Handhabung bei Dringlichkeitsentscheidungen ändert sich nichts.

Die Formulierung des § 21 Absatz 1 ist missverständlich. Ihr Sinn und Zweck ist nicht nachvollziehbar. Die Vorschrift wird daher ersetzt durch einen Verweis auf die generelle Regelung zur Bestellung von sachkundigen Bürgern und Einwohnern nach der Gemeindeordnung.

Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik hat der Ausschuss für Soziales und Senioren am 28.03.2013 eine Änderung der Geschäftsordnung der Stadtarbeitsgemeinschaft in der Weise beschlossen, dass diese künftig auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entsenden können soll. Um diese Entsendung zu ermöglichen, bedarf es einer Ergänzung in der Auflistung der Ausschüsse in § 23a.

Durch die Entsendung einer weiteren sachkundigen Einwohnerin bzw. eines sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden fällt je Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 36 € an.

Anlage 1: Synopse

Anlage 2: Änderungssatzung